

Mensch+Recht

Nr. 56

Juni 1995

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
 Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
 Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch, Telefax 01/980 14 21
 Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
 Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
 Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
 ISSN 1420-1038

Probleme der Erweiterung des Geltungsbereichs der EMRK

Krise der «Strassburger» Menschenrechte

Seit dem Zusammenbruch des Kommunismus in Osteuropa ist der Geltungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unerhört ausgeweitet worden. Ungarn, Polen, Tschechien, die Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Estland, Lettland und Litauen sind zu den west- und zentral-europäischen Vertragsstaaten hinzugekommen, und nicht in jedem Falle waren die Verhältnisse in diesen neu hinzugekommenen Ländern bereits so, dass sie tatsächlich mit gutem Gewissen als Vertragsstaat der EMRK aufgenommen werden konnten. Andererseits aber wollten die bisherigen Vertragsstaaten diese neu nach «Strassburg» drängenden Staaten nicht unnötig lange vor der Türe warten lassen und so vor den Kopf stossen. Deshalb entschloss man sich, da und dort ein Auge zuzudrücken und das andere nicht aufzumachen. Das nicht gerade gute Gewissen wurde besänftigt, indem man erklärte, man werde jene Mitgliedsländer, deren interne Standards den Anforderungen der EMRK noch nicht in ausreichendem Masse entsprechen, gewissermassen wohlwollend beobachten und auf ihrem Weg zu einem vollwertigen Europaratsstaat begleiten.

Politik heisst somit auch hier, Kompromisse schliessen.

Allein, auf dem Gebiete der Menschenrechte Kompromisse zu schliessen, ist eine gefährliche Sache: Die Garantien der EMRK sind selber bereits nur ein Minimalstandard, der nicht ohne Glaubwürdigkeitsverluste unterschritten werden kann. Das bringt es - zusammen mit anderen Umständen - mit sich, dass sich das System der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Zeit in einer eigentlichen Krise befindet.

Die Ost-Erweiterung der EMRK ist allerdings nicht der alleinige Grund dieser Krise. Zwei weitere Krisenzen-

tren kommen hinzu: Die Türkei einerseits und Italien andererseits machen den Strassburger Instanzen der EMRK besonderen Kummer.

In der Türkei werden die von der EMRK garantierten Menschenrechte seit langem nicht nur mit Füssen, sondern mit Militärstiefeln getreten. Folter ist auf Polizeistationen und in Gefängnissen an der Tagesordnung, die Armee zerstört Hunderte von kurdischen Dörfern im Südosten des Landes, Parlamentarier, welche eine politische Lösung des Kurdenproblems auch nur zu diskutieren wünschen, werden verfolgt, und was der Untaten der Regierung Çiller und der Militärs mehr sind. Gleichzeitig aber wird die Türkei von allen Regierungen des Europarates mit Samthandschuhen angefasst, weil noch immer die Vorstellung besteht, die Türkei bilde ein strategisch wichtiges Bollwerk im Südosten Europas.

Italien sodann bringt dermassen viele Beschwerden, vor allem wegen Hunderter langjährig verschleppter Prozesse, dass die Menschenrechtskommission durch diese Verfahren in einem kaum mehr tragbaren Ausmass belastet wird. Wurden noch 1993 aus Italien 90 Beschwerden für zulässig erklärt, raste diese Ziffer 1994 bereits auf 298. Das sind - bei insgesamt 582 zulässig erklärten Beschwerden für ganz Europa im Jahre 1994 - nicht weniger als 51 Prozent! Daraus erhellt, dass das italienische Justiz-Schlamassel die Europäische Menschenrechtskommission nahezu lahmlegt.

Es macht deshalb wenig Sinn, sich Gedanken über eine Erweiterung des Katalogs der Menschenrechte in der EMRK zu machen. Im Vordergrund steht die riesige Aufgabe, wie der bestehende Minimalkatalog im gewaltig gewachsenen Gebiet der EMRK überhaupt erst durchzusetzen sein wird.

Bitte auf Seite 2 weiterlesen!

Europäische Nachkriegspolitiker haben 1950 das gewaltige Kunststück zuwege gebracht, einen Katalog der Minimal-Menschenrechte und -Grundfreiheiten für Europa aufzustellen und in Kraft zu setzen, der noch heute - 45 Jahre nach dem Abschluss des entsprechenden Römer Vertrages - weltweit einzigartig dasteht: Er gibt jedem Menschen in jedem der Vertragsstaaten das Recht, einen Vertragsstaat - selbst seinen eigenen - vor einer internationalen Behörde zu verklagen, wenn er das Gefühl hat, seine garantierten Menschenrechte und Grundfreiheiten seien von diesem Staat verletzt worden.

Ein solches Vertragswerk steht und fällt letztlich aber mit der Glaubwürdigkeit seiner Institutionen, mit dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in deren richtiges Funktionieren.

Diese Glaubwürdigkeit kann vorwiegend von drei Seiten her gefährdet werden.

Die erste Gefahr besteht darin, dass die Mitglieder der Europäischen Menschenrechtskommission oder des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht mehr den enorm hohen Anforderungen an Charakter, juristisches Wissen und persönliche Unabhängigkeit entsprechen könnten - wofür es keine Anzeichen gibt.

Die zweite Gefahr ergibt sich, wenn die erwähnten Organe der EMRK durch die Politik der Vertragsstaaten des Europarats mittels politischer Entscheidungen innerhalb oder ausserhalb dieses Vertragswerkes sichtbar oder unsichtbar daran gehindert werden, diesen Minimalstandard in jedem Falle und gegenüber jedem betroffenen Staate auch wirklich durchzusetzen.

Die dritte Gefahr lauert dort, wo - bewusst oder unbewusst - je nach beklagtem Staat unterschiedliche Massstäbe zur Anwendung kommen.

Die zweite und dritte Gefahr sind zur Zeit am grössten. Wenn es der Türkei praktisch erlaubt wird, Menschenrechtsverträge, die sie - meist als erste - unterschreibt, nicht einzuhalten, wie sollen dann andere Staaten, insbesondere jene im europäischen Osten, dazu angehalten werden können, unsere im Westen wenigstens einigermaßen eingehaltenen Standards auch nur anzustreben? Ganz zu schweigen davon, dass wir dann auch das Recht verlieren, aussereuropäische Staaten - etwa China oder südamerikanische Länder - nach ihrer Praxis der Respektierung der Menschenrechte auch nur zu fragen.

Deshalb sollten wir uns dieser Problematik nicht nur bewusst sein, sondern auch dementsprechend handeln.

Gefragt ist somit eine Phase der Konsolidierung oder, um es anders zu sagen, eine konzentrierte Anstrengung, um die Glaubwürdigkeit der Konvention und der zu ihrer Durchsetzung bestimmten Institutionen zu stärken.

Italien und Türkei auf die Traktandenliste setzen

In erster Linie müssten die Vertragsstaaten sowohl Italien als auch die Türkei auf die Traktandenliste setzen, sei es im Europarat, sei es im Rahmen der normalen diplomatischen Beziehungen. Von Italien müsste verlangt werden, dass es - endlich - eine rechtliche Möglichkeit für seine Bewohner schafft, sich vor einer nationalen Instanz über Rechtsverzögerungen wirksam zu beschweren. Es ist absolut unzumutbar, dass Italien dieses Problem weiterhin einfach «Strassburg» überlässt, und dass die übrigen Vertragsstaaten sich mit diesem Zustand abfinden. Wenn politische Debatten in der parlamentarischen Versammlung des Europarates nichts fruchten, wenn auch diplomatische Interventionen in Rom ohne Erfolg bleiben, dann setzt Italien Gründe, die andere Staaten dazu legitimieren, bei der Europäischen Menschenrechtskommission eine Staatenklage gegen Italien einzureichen.

Weitaus schwieriger stellt sich das Problem der Türkei, weil die Haltung sämtlicher westlicher Staaten dazu völlig verlogen ist. Jedermann weiss, dass nur eine hauchdünne Schicht der Bevölkerung in wenigen städtischen Gebieten der Türkei von der Mentalität her überhaupt zu Europa gezählt werden darf, und dass selbst in diesen Kreisen in Bezug auf das drängendste Problem der Türkei - die Kurdenfrage - kaum nennenswerte Flexibilität vorhanden ist. Dennoch wird die Fiktion aufrecht erhalten, die Türkei sei ein «europäischer» Staat. Wahr daran ist aber nur, dass ein geringer Teil des türkischen Staatsgebietes auf dem europäischen Kontinent liegt. Was das demokratische Europa heute wesentlich ausmacht, nämlich die ausdrückliche Anerkennung kultureller und ethnischer Gruppierungen aller Art, das gilt in der Türkei nach wie vor als separatistischer Hochverrat.

Die politisch massgebenden Schichten der Türkei sind offensichtlich weder willens noch in der Lage, sich geistig aus dem 19. Jahrhundert in Richtung des 21. Jahrhunderts zu bewegen. Dadurch kommt die Türkei in Gefahr, entweder erneut wieder vollständig von einer Militärdiktatur regiert zu werden, oder aber den in den Abgrund führenden Weg des Iran oder Algeriens einzuschlagen. Beides ist mit den Verpflichtungen eines Europaratsmitglieds und eines EMRK-Staates absolut unvereinbar.

Es berührt deshalb eigenartig, dass viele westliche Regierungen sich gegenüber der Türkei so nachsichtig zeigen. Umso wichtiger erscheint es, dass das Europäische Parlament weiterhin anhaltenden Widerstand gegen die beabsichtigte wirtschaftliche Integration der Türkei in Europa leistet.

Vorsicht auch mit Russland!

Weitere derartige Probleme dürften auftauchen, wenn Russland in den Europarat aufgenommen wird. Jedermann in Strassburg gibt offen zu, dass ihm bei diesem Gedanken der kalte Schauer über den Rücken fährt. Nicht nur wären die Mentalitätsprobleme mit Bezug auf die Russen ein harter Brocken; auch deren Bevölkerungszahl und damit die Anzahl der zu erwartenden Beschwerden machen gehörig Bauchweh. Der Anschauungsunterricht bezüglich Mentalität der politischen Führer Russlands im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen in Tschetschenien hat vorerst in Strassburg erschreckt und für eine Atempause im Prozess der Annäherung Russlands an den Europarat geführt. Niemand soll aber glauben, Russland könne nach der Lösung des Konflikts im Kaukasus ohne Schwierigkeiten in den Europarat aufgenommen werden. Sowohl dessen Strukturen als auch jene der EMRK erschei-

nen zur Zeit nicht als geeignet, eine Supermacht aufzunehmen und zu ertragen.

Ein Umbau der Strukturen tut not

Die Atempause, die dem Europarat wegen des Tschetschenien-Abenteuers der russischen Armee verschafft worden ist, sollte genutzt werden, um die Strukturen der EMRK-Instanzen so umzubauen, dass sie dereinst genügend tragfähig sind, um auch den Koloss Russland in das EMRK-Vertragswerk einbeziehen zu können.

Dazu wäre wohl zu überlegen, ob von der bisher zentralen Überwachung der Durchsetzung der EMRK in den Vertragsstaaten auf eine dezentrale Überwachung gewechselt werden muss. Denkbar wäre insbesondere, drei oder vier regionale Menschenrechts-Gerichtshöfe einzusetzen, die sich vor allem mit der grossen Masse der weniger gewichtigen Beschwerdefälle zu befassen hätten, so dass «Strassburg» für die Grundsatzfragen und die schweren Fälle reserviert bliebe. Voraussetzung wäre in jedem Falle aber, dass in jeder regionalen Überwachungsinstanz immer auch Richterinnen und Richter tätig sind, die aus den übrigen Regionen stammen, damit dem Anspruch, es handle sich um europäische Instanzen, auch tatsächlich entsprochen wird. ●

Ein Schweizer an der Spitze der Europäischen Menschenrechtskommission

Stefan Trechsel zum Präsidenten gewählt

Vom 1. August 1995 an wird die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg von ihrem schweizerischen Mitglied Stefan Trechsel präsidiert werden. Er ersetzt den bisherigen Präsidenten, den Dänen Carl Aage Nørgaard. Trechsel war bisher Präsident der Zweiten Kammer der Kommission.

Stefan Trechsel ist der erste Schweizer überhaupt, der in der Europäischen Menschenrechtskommission Einsitz genommen hat, nachdem die Schweiz die EMRK am 28. November 1974 ratifiziert hatte. Er verfügt damit über eine bald 21jährige Erfahrung als Mitglied der Kommission.

Eine seiner wichtigsten Aufgaben wird es sein, den Übergang von der bisherigen Struktur der EMRK-Behörden, bestehend aus der Menschenrechtskommission, dem Gerichtshof und dem Ministerkomitee, zur bereits beschlossenen neuen Struktur mitzugestalten. Diese verzichtet künftig auf die Menschenrechtskommission, die im Gerichtshof aufgeht. Überdies werden alle diese nebenamtlichen Tätigkeiten Hauptämter werden, so dass die Mitglieder des neuen Gerichtshofes

künftig ständig in Strassburg wohnen und arbeiten werden. Man verspricht sich von dieser Verschmelzung von Kommission und Gerichtshof eine bedeutende Vereinfachung und Beschleunigung der Strassburger Verfahren.

Trechsel, der früher einmal im Kanton Bern als Staatsanwalt tätig war, ist im Hauptberuf seit 1979 Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Hochschule St. Gallen. Seine Habilitationsschrift aus dem Jahre 1974 trägt den Titel «Die europäische Menschenrechtskonvention, ihr Schutz der persönlichen Freiheit und die schweizerischen Strafprozessrechte»; sie war noch vor der Ratifizierung der EMRK durch die Schweiz erschienen. Seither hat sich Trechsel auch durch die Herausgabe des Kurzkomentars zum Schweizerischen Strafgesetzbuch im Jahre 1989 verdient gemacht.

MENSCH + RECHT gratuliert Professor Trechsel herzlich zu dieser Wahl und wünscht ihm weiterhin die grosse Schaffenskraft, das sichere Urteil und den Weitblick, die seine Tätigkeit in der Menschenrechtskommission schon bisher ausgezeichnet haben.

Falsche und richtige Rezepte zur Entlastung des Bundesgerichts

Dass das Bundesgericht hoffnungslos überlastet ist und demnächst zusammenbrechen wird, davon ist in den Gazetten immer wieder zu lesen. Tatsächlich ist es so, dass beim Bundesgericht im vergangenen Jahr 5'240 neue Fälle eingegangen sind. Zusammen mit den aus den Vorjahren stammenden und noch nicht erledigten 2'346 früheren Fällen ergab sich somit die stattliche Arbeitslast von insgesamt 7'586 Prozessen. Bei nur 30 Bundesrichtern ist das kein Pappenstiel. Dennoch erledigte das Bundesgericht im abgelaufenen Jahr 5'538 Fälle, so dass die Pendenzenlast leicht abgenommen hat.

Dass das Bundesgericht mit der Prozessflut überhaupt einigermaßen Schritt zu halten vermag, ist darauf zurückzuführen, dass schon beim Eingang eines neuen Falles eine rigorose Sortierung erfolgt: Wer das Pech hat, mit seiner Beschwerde in die weniger wichtige Klasse von Fällen zu geraten, muss mit einem eher oberflächlichen Urteil rechnen, das gelegentlich seinem Fall überhaupt nicht gerecht wird. Mit anderen Worten: Die Rasanzen der Erledigung schadet der Qualität.

Seit einiger Zeit brütet nun eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von alt Bundesrichter Rolando Forni über der Frage, wie das für das Bundesgericht massgebende Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) verändert werden müsste, um die untragbare Überlastung des höchsten Gerichtes endlich zu beseitigen. Die in Zürich erscheinende «Weltwoche» hat am 11. Mai über einen vertraulichen Bericht dieser Kommission berichtet und mitgeteilt, die Experten hätten sich dafür ausgesprochen, den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Bundesgericht entscheidend zu erschweren:

Nur durch ein Nadelöhr nach Lausanne?

«Die Zulassung zum obersten Gericht wird stark erschwert und die Verfassungsgerichtsbarkeit ausgeweitet. Direkte Prozesse wird es nur noch in Ausnahmefällen geben. Die gerichtlichen Vorinstanzen werden ausgebaut und die Rechtsmittel vereinfacht.»

Vorgesehen werde entweder ein «Annahmeverfahren mit Ausnahmen» oder ein «Vorprüfungsverfahren und Ausnahmekatalog». Das heisst mit anderen Worten: Die Expertenkommission will einen ähnlichen Weg beschreiten, der bereits in der Volksabstimmung vom 1. April 1990 zum Scheitern der damaligen Vorlage geführt hat. Die Schweizer wollen sich den Weg ans Bundesgericht nicht ver-

barrikadieren lassen; sie wollen frei auf die Bundesebene gelangen können und nicht durch ein Nadelöhr daran gehindert werden, ihren Fall Bundesrichtern vorzutragen.

Raus aus dem kantonalen Filz

Hauptgrund ist immer das Bestreben der Rechtssuchenden, aus dem engen kantonalen Filz herauszukommen, von welchem sie sich nur selten das richtige Recht versprechen. Sie streben auf die Ebene des Bundes, wollen also, dass nicht nur Richterinnen und Richter, die Kantonseinwohner sind, ihren Fall beurteilen. Denn Kantonsgrenzen sind immer auch Grenzen des politischen Filzes.

Deshalb kann heute schon gesagt werden, dass eine Revisionsvorlage, welche den Weg auf eine Bundesebene nur noch ausnahmsweise zulässt, an der Urne scheitern wird. 1990 ist die damalige Vorlage mit 862 524 Nein gegen 775 870 Ja gescheitert - also mit 52,64 % gegen 47,36 %.

Nicht das Verfahren, die Strukturen ändern!

Die Lehre aus jener Abstimmung muss deshalb sein: Nicht das Verfahren oder der Zugang zum Bundesgericht, die Strukturen der Bundesgerichtsbarkeit müssen geändert werden. Wir müssen endlich anerkennen, dass sich unser Land seit 1912 - als es 24 Bundesrichter für eine Bevölkerung von rund 3,8 Millionen Einwohner und etwa einen Fünftel der heutigen Paragraphen und demzufolge pro Jahr gerade etwa 70 Fälle je Bundesrichter gab - enorm verändert hat: wir zählen heute mehr als 7 Millionen Einwohner, wohnen demzufolge viel enger aufeinander, und auf jeden Bundesrichter trifft es pro Jahr bald 200 Fälle.

Richtig ist die Absicht der Expertenkommission, dafür zu sorgen, dass jeder Kanton für die zu behandelnden Streitfälle zwei volle Instanzen zur Verfügung stellen muss - eine Forderung, die heute keineswegs in jedem Kanton schon erfüllt ist. Doch das genügt aus den bereits dargelegten Gründen nicht. Die Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch eine gerichtliche Bundesinstanz muss offen bleiben.

Die Lösung führt am besten über Bundes-Kreisgerichte

Eine sinnvolle Lösung könnte in der Weise erfolgen, dass künftig Bundesgerichtskreise geschaffen werden, in welchen je ein regionales Bundes-Kreisgericht seinen Sitz hat, welches

als bundesgerichtliche Instanz über einer Anzahl von Kantonen errichtet wird. Eine ähnliche Struktur besteht bereits heute für bundesrechtliche Enteignungen, nämlich die Eidgenössischen Schätzungskommissionen, die sich hervorragend bewährt haben.

Kantonale Urteile wären dann grundsätzlich immer nur an ein Bundes-Kreisgericht weiterziehbar. Dieses entscheidet, ob der Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist. In einem solchen Fall gibt das Bundes-Kreisgericht den Fall direkt an das Bundesgericht in Lausanne zur definitiven Entscheidung ab; verneint es die grundsätzliche Bedeutung, entscheidet es selber endgültig.

Besteht nach einem solchen endgültigen Urteil eines Bundes-Kreisgerichtes noch Streit darüber, ob der Fall seiner Bedeutung wegen hätte an das Bundesgericht abgegeben werden müssen, kann dieses zwar deshalb noch angerufen werden, doch soll dann das Bundesgericht frei entscheiden können, ob es den Fall zur Entscheidung annehmen will oder nicht. Zur Annahme verpflichtet sein sollte es nur dort, wo ein Urteil eines Bundes-Kreisgerichtes einem anderen Bundes-Kreisgerichts-Urteil widerspricht, um die Einheit der Rechtsordnung zu sichern.

Der Aufwand würde sich in Grenzen halten

Je Richter sollte eine Belastung von etwa 60 bis 80 Fällen im Jahr nicht überschritten werden, wenn eine seriöse Rechtsprechung garantiert und die besten Kräfte für die Bundes-Kreisgerichte und das Bundesgericht gefunden werden sollen. Also braucht es neben den 30 bisherigen Bundesrichterstellen noch etwa 60 bis 80 Bundes-Kreisrichterstellen.

Das Bundesbudget 1995 rechnet für das Bundesgericht mit einem Ausgaben-Überschuss von 25,755 Millionen Franken. Für den Betrieb der vorgeschlagenen Bundes-Kreisgerichte wäre mit zusätzlichen Ausgaben von zwischen 50 und 70 Millionen Franken zu rechnen. Damit läge der Gesamtaufwand für das Bundesgericht und die Bundes-Kreisgerichte etwa in der Grössenordnung der Ausgaben der Sportschule Magglingen und wäre somit durchaus verkraftbar.

Vergessen wir nicht, dass es eine der wichtigsten Aufgaben des Staates ist, mit Hilfe seiner Gerichtsbarkeit dazu beizutragen, dass Streit geschlichtet wird und Konflikte entschärft werden können - im Interesse des Friedens in unserer Gesellschaft. ●

Die Schweizer sind noch immer Beschwerden-Spitzenreiter

Die vor kurzem erschienene statistische Übersicht der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg zeigt einmal mehr, dass die Schweizer nach wie vor Spitzenreiter unter den europäischen Völkern sind, wenn man vergleicht, wieviele Beschwerden pro Kopf der Bevölkerung in Strassburg eingereicht werden: 1994 hat die Kommission aus der Schweiz insgesamt 156 Beschwerden registriert, das sind, auf die Vergleichsbasis von 10 Millionen Einwohner umgerechnet, nicht weniger als 227. Sie wird dabei nur von den drei Klein- bzw. Kleinststaaten Luxemburg (286), Zypern (300) und San Marino (3442!) übertroffen, bei welchen natürlich zufolge der teilweise extrem niedrigen Zahl der Bewohner schon wenige Beschwerden hohe Verhältniszahlen bewirken. Im Vorjahr (1993) lag allerdings Österreich (mit 154 registrierten Beschwerden auf 10 Millionen Einwohner) noch etwas vor der Schweiz (145). Die Statistik zeigt ausserdem die stark steigende Tendenz der Schweizer Beschwerden in Strassburg; ein Trend, der auch im laufenden Jahr angehalten hat.

Sehr hoch ist allerdings auch die Zahl der als unzulässig erklärten Beschwerden. Hier rangiert die Schweiz (mit 204 auf 10 Millionen Einwohner) ganz knapp hinter Österreich (205) an der Spitze; einen Ausnahmewert er-

reicht dabei das Fürstentum Liechtenstein: da hat die Unzulässigerklärung einer einzigen Beschwerde (auf rund 29'000 Einwohner) bereits zum europäischen Spitzenplatz (340 auf 10 Millionen) gereicht.

Unzulässige Beschwerden vermeiden

Unzulässige Beschwerden könnten allerdings vermieden werden. Zu raten ist, vorgängig einer Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) die Chancen einer Beschwerde abzuklären.

In den allermeisten Fällen werden Beschwerden nämlich deshalb für unzulässig erklärt, weil in den Verfahren vor kantonalen Instanzen, oft auch vor dem Bundesgericht nicht mehr gutzumachende Fehler unterlaufen sind.

Der Hauptfehler dürfte einerseits darin bestehen, dass die Beschwerdeführer glauben, «Strassburg» sei gewissermassen einfach eine weitere Instanz, und sie könnten sich dort mit denselben Argumenten zur Wehr setzen, die sie schon im nationalen Verfahren angeführt haben. Die andere Hauptgruppe von Fehlern ist darin zu sehen, dass die in der Schweiz möglichen Rechtsmittel nicht vollständig ausgeschöpft worden sind.

Sich schon am Anfang eines Streites über die Menschenrechte erkundigen

Am sichersten geht man, wenn man sich bereits zu Beginn eines Streites, der zu einem Prozess führt, oder zu Beginn eines Strafverfahrens über seine Menschenrechte und Grundfreiheiten informiert. Diese sollten schon in der ersten Instanz deutlich reklamiert werden. ●

Einfacher Zugriff auf die Strassburger Rechtsprechung

Kurzgefasstes Verzeichnis aller Urteile

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beschwerde in Strassburg ist es, die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu kennen. Doch wer sich nicht beruflich mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der dazugehörigen Rechtsprechung befasst, wird in der Regel eher Mühe haben, den Zugang zu dieser Rechtsprechung zu finden. Das ist auch verständlich, hat doch der Gerichtshof in Strassburg seit dem Beginn seines Wirkens im Winter 1960 bis heute mehr als 500 Urteile gefällt.

Um es aber jedermann zu ermöglichen, sich verhältnismässig rasch über diese Rechtsprechung wenigstens stichwortartig zu erkundigen, hat die SGEMKO eine Übersicht über die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte von 1960 bis Ende 1994 erstellt. Sie gibt Auskunft über die Aktennummer des Falles, die Nummer des in der amtlichen Sammlung der Serie A veröffentlichten Urteils, die Namen der Beschwerdeführer oder des Falles, das Urteilsdatum und den beklagten Staat. Ausserdem werden die wesentlichen Entscheidungen stichwortartig zusammengefasst, wobei jeweils zu Beginn der Artikel der EMRK genannt wird, auf den sich die Entscheidung bezieht. Angegeben wird auch, welcher Schadenersatz und welche Entschädigungen für Kosten

und Auslagen zugesprochen worden sind, wenn eine Beschwerde gutgeheissen worden ist.

Schliesslich wird in einer weiteren Kolonne jeweils mit einem einzigen Buchstaben mitgeteilt, ob der Gerichtshof eine Verletzung bejaht oder verneint hat und ob das Urteil eine Entschädigungsregelung enthält. In der letzten Kolonne sodann finden sich Hinweise sowohl auf die Veröffentlichung der Urteile in der Europäischen Grundrechtezeitschrift, der Revue Universelle des Droits de l'Homme oder des Human Rights Law Journal. Soweit in diesen Publikationen ausserdem Kommentare zu einzelnen Urteilen erschienen sind, wird auch auf diese hingewiesen. Am Schluss der Zusammenstellung folgt sodann eine alphabetisch geordnete Liste der Urteile mit Angabe der Urteilsnummer in der Serie A, dem Urteilsdatum und dem betroffenen Staat sowie eine Erläuterung der für die Entschädigungen benützten Abkürzungen der verschiedenen Währungen.

Das praktische Verzeichnis im Format A4 umfasst 33 Seiten. Es ist lieferbar als Broschüre oder als Excel-File (Version 3.0) auf 3.5-Zoll- oder 5 1/4-Zoll-Diskette und kann nur gegen Voreinzahlung von Fr. 35.- auf Postcheckkonto 80-12881-2 bei der SGEMKO Forch spesenfrei bestellt werden. Bitte Vermerk «Broschüre», «3.5 Zoll» oder «5 1/4-Zoll» anbringen.